

**Volltext zu MIR Dok.:** 379-2007  
**Veröffentlicht in:** MIR 10/2007  
**Gericht:** LG Stuttgart  
**Aktenzeichen:** 17 O 243/07  
**Entscheidungsdatum:** 16.07.2007  
**Vorinstanz(en):**

**Permanenter Link zum Dokument:** [http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir\\_dok\\_id=1404](http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=1404)

[www.medien-internet-und-recht.de](http://www.medien-internet-und-recht.de)

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

**LANDGERICHT STUTTGART**  
**17. Zivilkammer**  
**Im Namen des Volkes**  
**ANERKENNTNIS-URTEIL**  
**gem. § 307 Satz 2 ZPO**

In dem Rechtsstreit

gegen

- Kläger -

wegen Feststellung

- Beklagte -

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart ohne mündliche Verhandlung am 11. Juli 2007 unter Mitwirkung von

für **Recht** erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagten gegenüber dem Kläger keine Unterlassungs und/oder Schadensersatzansprüche aus § 97 Abs. 1 UrhG aus einer angeblichen Zurverfügungstellung von geschütztem Musikrepertoire der Beklagten durch den Kläger im Internet haben.

2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 60.000 €

## Tatbestand

Der Parteien streiten nach Anerkenntnis des Hauptsacheanspruchs noch um die Kosten des Rechtsstreits.

Im Auftrag der Beklagten durchsuchte die Firma ... Gesellschaft zum Schutz geistigen Eigentums mbH Filesharing-Börsen und stieß dabei auf das Angebot eines Nutzers, der am 24.8.2006 um 11 :33:02 (MESZ) unter der IP-Adresse .... insgesamt 291 Dateien, davon 287 Audiodateien, zum Herunterladen im Internet bereitgestellt hatte. Die Beklagten stellten daraufhin am 06.10.2006 Strafantrag gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft Duisburg wegen Verletzung von Urheberrechten. Die Staatsanwaltschaft Duisburg forderte den Internet-Serviceprovider Deutsche Telekom AG auf mitzuteilen, wem diese IP-Nummer zum fraglichen Zeitpunkt zugeordnet war. Die T-Com Zentrale teilte mit, dass die IP-Adresse ... einem Benutzer mit der Nutzerkennung "...@online.de" zugeteilt war. Die Staatsanwaltschaft Duisburg fragte aufgrund dieser Information beim Provider 1&1 Internet AG am 20.11.2006 an, wer Anschlussinhaber sei, teilte dabei allerdings die falsche Benutzerkennung "...@online.de" mit und erhielt so die Adresse des Klägers.

Am 28.2.2007 ließen sich die Beklagtenvertreter die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft zur Einsicht übersenden. Ihnen fiel der Zahlendreher im Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft an die Fa. 1&1 nicht auf. Mit Schreiben vom 4.4.2007 mahnten die Beklagten den Kläger ab. Sie forderten die Abgabe einer strafbewehrten Erklärung dahingehend, dass es der Kläger unterlasse, geschütztes Musikrepertoire der Beklagten ohne die erforderliche Einwilligung im Internet Dritten verfügbar zu machen oder sonst wie auszuwerten, sowie die Erstattung von - der Höhe nach noch nicht bezifferter – Anwaltskosten und Schadensersatz. Zur Abgeltung aller Ansprüche wurde dem Kläger vergleichsweise angeboten, 3.500 € zu zahlen.

Mit Schreiben vom 25.4.2007 teilte der Kläger den Beklagten mit, dass er weder die genannten Musikdateien noch die Filesharing-Software zum fraglichen Zeitpunkt auf seinem Rechner installiert gehabt habe. Unter Vorlage von Log-Dateien teilte der Kläger weiter mit, er besitze einen virtuellen Server, auf den er am fraglichen Tag mehrmals zugegriffen habe, und zwar auf einen passwortgeschützten Bereich, meist unter dem Benutzernamen "markman". Da diesen Zugriffen die protokollierte IP-Adresse ... zugeordnet gewesen sei, habe die IP-Adresse ... nicht über seinen Anschluss genutzt werden können. Die Zuordnung der IP-Adresse zu seinem Anschluss sei offenbar fehlerhaft erfolgt und die Ansprüche der Beklagten unbegründet.

Der Kläger ließ den Beklagten anwaltlich eine Frist zur Prüfung und Rücknahme ihrer Forderungen bis 02.05.2007 setzen und reichte nach Fristablauf mit Schriftsatz vom 08.05.2007, bei Gericht eingegangen am 10.05.2007, Klage ein. Eine Reaktion der Beklagten war auf das Schreiben des Klägers nicht erfolgt.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagten bereits durch die Berühmung mit nicht existierenden Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen Anlass zur Klagerhebung gegeben hätten. Die Beklagten hätten zudem auf die Gegenabmahnung nicht reagiert und dadurch deutlich gemacht, dass sie ohne gerichtliches Verfahren ihre Ansprüche nicht zurücknehmen würden. Nachdem der Kläger mitgeteilt habe, dass er am fraglichen Tag auf passwortgeschützte Administrationsbereiche seines Server zugegriffen habe, er zudem die Server-Logs vorgelegt habe, hätten die Beklagten dies zum Anlass nehmen müssen, die Vorwürfe zu überprüfen, zumal die Beklagten in ihrer Strafanzeige gegenüber der Staatsanwaltschaft Duisburg selbst mitgeteilt hätten, dass die ermittelte IP-Adresse mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Rechner im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Duisburg zugeordnet werden könne. Die Beklagten hätten damit die Klageerhebung veranlasst und die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Kläger beantragt daher,

Es wird festgestellt, dass die Beklagten gegenüber dem Kläger keine Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüche aus § 97 Abs. 1 UrhG aus einer angeblichen Zurverfügungstellung von geschütztem Musikrepertoire der Beklagten durch den Kläger im Internet haben.

Die Beklagten

erkennen den Klaganspruch an unter Verwahrung gegen die Kostenlast.

Sie tragen vor, dass aus Sicht der Beklagten aus dem vom Kläger zugesandten Log-Protokoll lediglich erkennbar gewesen sei, das Irgendein Internetanschluss mit der Nummer ... mit einem Server verbunden gewesen sei, nicht jedoch, dass dieser Internetanschluss vom Kläger an dessen Wohnort betrieben worden sei. Die Beklagten seien daher zunächst davon ausgegangen, dass es sich bei den Ausführungen des Klägers im Schreiben vom 25.04.2007 lediglich um eine Schutzbehauptung gehandelt habe. Die Beklagten hätten sich keiner weiteren Ansprüche gegen den Kläger berührt, hätte dieser die Beklagten über den Zahlendreher der Staatsanwaltschaft Duisburg informiert. Zudem habe der Kläger nicht mit übereilten gerichtli-

chen Schritten durch die Beklagten rechnen müssen, da dem Klägerevertreter aus verschiedenen anderen Verfahren bekannt gewesen sei, dass dies nicht die übliche Praxis der Prozessbevollmächtigten der Beklagten sei. Der Kläger habe es jedoch vorgezogen, diese Information über den Zahlendreher den Beklagten vorzuenthalten und den Klageweg zu beschreiten, weshalb er die angefallenen Prozesskosten zu tragen habe.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Kosten des Rechtsstreits waren den Beklagten aufzuerlegen.

Es liegt kein sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 ZPO vor. Die Beklagten haben durch ihre unberechtigte Abmahnung und den fruchtlosen Ablauf der ihnen zur Erklärung der Abstandnahme von ihren Ansprüchen gesetzten Frist Veranlassung zur Klage gegeben.

Die Beklagten hatten gegen den Kläger von vorneherein keinen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz aus Urheberrecht wegen des Bereithaltens von Musikstücken in einer Tauschbörse. Der Kläger hatte an einer solchen Tauschbörse - wie jetzt unstrittig ist - zum fraglichen Zeitpunkt nicht teilgenommen.

Der Kläger hatte die Beklagten vorgerichtlich darauf hingewiesen, dass ihre Ansprüche unberechtigt sind. Unter Vorlage von Server-Logs hatte der Kläger den Beklagten in seinem Schreiben vom 25.04.2007 konkret dargelegt, warum er nicht diejenige Person sein konnte, die unter der IP-Adresse ... gehandelt hatte. Der Kläger wies zudem darauf hin, dass die von Beklagtenseite mitgeteilte IP-Adresse ... dem Standort Wechsel in Nordrhein-Westfalen zugeordnet ist.

Den Beklagten hätten sich spätestens aufgrund des Schreibens des Klägers Zweifel am richtigen Gegner aufdrängen müssen, zumal sie selbst der Staatsanwaltschaft Duisburg in ihrer Strafanzeige mitgeteilt hatten, dass der Verdächtige einen Einwahlknoten im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Duisburg genutzt haben musste, der Kläger jedoch zum fraglichen Zeitpunkt seinen Wohnsitz in 63762 Großostheim-Ringheim hatte.

Da die Beklagten die Akte der Staatsanwaltschaft Duisburg zur Einsicht vorliegen hatten, hätten sie auch nachvollziehen könnten, wie es zum falschen Angriff gegen den Kläger kam. Der Kläger musste die Beklagten, nachdem er bereits im Schreiben vom 25.04.2007 ausführlich mitgeteilt hatte, warum er nicht diejenige Person sein konnte, die die Urheberrechtsverletzung begangen hatte, nicht gesondert noch auf den Zahlendreher der Staatsanwaltschaft hinweisen.

Nachdem das Schreiben des Klägers vom 25.04.2007 unbeantwortet blieb und die Frist, die den Beklagten zur Abstandnahme von ihren Ansprüchen gesetzt worden war, fruchtlos verstrich, hatte der Kläger hinreichenden Anlass, zur Abwehr der unberechtigt gegen ihn erhobenen Ansprüche Klage einzureichen.

Das Anerkenntnis der Beklagten mit Schriftsatz vom 25.05.2007 war deshalb kein sofortiges, weshalb die Kosten des Verfahrens den Beklagten aufzuerlegen waren.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 1 ZPO.

3. Die Streitwertfestsetzung ergeht gem. § 3 ZPO. Der Kläger will mit seiner Klage festgestellt haben, dass den Beklagten keine Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüche aus Urheberrechtsverletzungen zustehen. Das geltend gemachte Interesse des Klägers an der Klage ist damit höher als der vergleichsweise vorgerichtlich von Beklagtenseite mitgeteilte Betrag von 3.500 €. In ihrer vorgerichtlichen Abmahnung gingen die Beklagten von einem Gegenstandswert von 10.000 € je unberechtigt im Internet angebotenen Musiktitel aus. Da dem Kläger das Bereithalten von 287 Audio-Dateien in der Abmahnung vom 04.04.2007 vorgeworfen wurde, hält das Gericht - auch wenn man pro Titel von einem geringeren Streitwert als 10.000,00 € ausginge - einen Streitwert von insgesamt 60.000 € für die negative Feststellungsklage für angemessen.